

Die Gemeinde Maisach erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch -BauGB -, §§ 9, 10 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) diesen Bebauungsplan zur Änderung der Bebauungspläne "Gewerbegebiet Frauenstraße Nordwest" (Nr. 506) und "Gewerbegebiet Frauenstraße Nordwest II" (Nr. 655) als Satzung.

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ...12.10.1989.... die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..27.10.1989..... bis ..27.11.1989..... im Rathaus Maisach, Schulstraße 1, 8031 Maisach öffentlich ausgelegt.



Maisach, den ..28.11.1989.....  
Gemeinde Maisach

.....  
Landgraf  
1. Bürgermeister

2. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ...16.01.1990..... den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den ..16.01.1990.....  
Gemeinde Maisach

.....  
Landgraf  
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Maisach hat den Änderungs-Bebauungsplan am ...26.01.1990..... gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom ....03.04.1990..... Nr. 21V-610-11/6-506/653 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den ..14. 5. 90.....  
i.A.

.....  
Braese  
jur. Staatsbeamtin

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am ...19.04.1990....., ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Maisach den ..19.04.1990.....  
Gemeinde Maisach

.....  
Landgraf  
1. Bürgermeister

